

Bargteheide, 19.02.2019

An die Mitglieder des Ausschusses  
Planung und Verkehr,

Vielen Dank zunächst an die Verwaltung für die Erarbeitung eines Entwurfs für eine Stellplatzsatzung der Stadt Bargteheide.

Die Grüne Fraktion wünscht dazu eine Ergänzung: So soll als neuer §8 eine Befreiung von der Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept eingeführt werden.

Als Grundlage für die Diskussion (TOP 10) in der Sitzung des Ausschusses Planung und Verkehr am 21.2.2019 schlagen wir folgende Formulierung vor. Sie ist wortgleich in vielen deutschen Stellplatzsatzung (z.B. Rostock, Garching; ähnlich Flensburg) zu finden.

### **Neu § 8**

#### **Aussetzung und Befreiung von der Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept**

(1) Wird für ein Vorhaben ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann eine Befreiung von oder Aussetzung der Zahlung des Stellplatzablösebetrages ganz oder teilweise erfolgen. Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze nach § 3 kann um bis zu xx Prozent verringert werden.

(2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:

1. die Teilnahme an einem Carsharing-Konzept,
2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (z. B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).

(3) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösungsvertrag zu beschreiben. Die Fälligkeit des geschuldeten Ablösebetrags ist aufschiebend bedingt für die Dauer der Umsetzung des im Ablösungsvertrag beschriebenen Mobilitätskonzeptes.

Der Ablösebetrag wird sofort fällig, wenn das im Ablösungsvertrag beschriebene Mobilitätskonzept nicht mehr umgesetzt wird.

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes. Die Stadt (...) kann bei dieser Gelegenheit einen aktuellen Nachweis für die Fortdauer der Umsetzung vom Eigentümer der Anlage verlangen.